

A info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Kurz vor der Abstimmung:

Hartz-IV-Änderungsgesetz

Das ist ein schöner Erfolg! Nach deutlichem Protest von Sozial- und Wohlfahrts- sowie Alleinerziehendenverbänden lenkte das Arbeitsministerium (BMAS) ein und kündigte an, die geplante faktische Kürzung der Hartz-IV-Regelsätze für Kinder von Alleinerziehenden zurückzuziehen.

Zunächst war geplant, die Kinderregelsätze per Gesetz generell für die Tage zu kürzen, in denen sich das Kind nicht im Haushalt (in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle) der Mutter aufhält sondern beim umgangsberechtigten Vater. Das wäre eine deutliche Verschlech-

terung gegenüber der heutigen Praxis: Denn die ebenfalls sehr kritikwürdige, heute praktizierte teilweise Aufteilung des Kinderregelsatzes auf zwei Haushalte kommt nur in dem Ausnahmefall zum Tragen, dass beide getrennt lebende Elternteile Hartz IV beziehen und einen Teil des Kinderregelsatzes für sich beanspruchen.

Erfolgreicher Protest

Der erfolgreiche Protest der Verbände zeigt, wie es gelingen kann, eine große Koalition, die über eine satte Mehrheit im Bundestag verfügt, unter Druck zu setzen. Den Ver-

INHALT

- Zwangsverrentung
- ALG: Zeiten & Fristen



bänden ist es gelungen, eine hoch komplizierte Gesetzesänderung auf den Punkt zu bringen und deren Auswirkung lebensweltlich und begreifbar darzustellen als das, was sie ist – Sozialabbau. Dies erzeugte zahlreiche Presseberichte, in denen die Kürzung als Skandal dargestellt wurde, was wiederum Teile der SPD-Bundestagsfraktion, die nicht als unsozial dastehen wollten, veranlasste, einzugreifen.

Viele Einschnitte drohen

Das BMAS wäre gut beraten, das Einlenken bei den Alleinerziehenden zum Anlass zu nehmen, den gesamten Gesetzentwurf auf den Prüfstand zu stellen und sich endlich ernsthaft mit der Kritik von DGB, Sozialverbänden und Erwerbslosengruppen an den anderen geplanten Verschlechterungen auseinanderzusetzen. Doch dafür gibt es bisher keine Anzeichen. In einem mehrseitigen „Faktenpapier“ rechtfertigt das BMAS die geplanten Änderungen, „die sowohl Leistungsbezieherinnen und -bezieher als auch Jobcentern zu Gute kommen.“ Teile des Gesetzentwurfs würden „unvollständig oder falsch“ wiedergegeben. Bezogen auf die zuletzt beschlossenen



Aktive in Oldenburg fordern längst überfällige Verbesserungen bei Hartz IV endlich umzusetzen.

Änderungen am Gesetzentwurf heißt es sogar, dass es nicht „zu einer Verschlechterung für die Betroffenen komme.“ Diese Behauptung ist jedoch falsch, wie etwa die geplante Verschärfung bei der Zwangsverrentung zeigt (siehe unten). Statt sich inhaltlich mit der Kritik auseinanderzusetzen, werden Sachverhalte einfach geleugnet.

Aufstocker sind die großen Verlierer

Gerade Erwerbstätigen, die ergänzend Hartz IV beziehen müssen, drohen erhebliche finanzielle Nachteile: Zahlt der Arbeitgeber Lohn oder Lohnanteile für mehrere Monate nach, dann sind heute Absetz- und Freibeträge für jeden der nachgezählten Monate zu gewähren. Künftig soll dies nur einmal geschehen (§ 11 Abs. 3 SGB II - Entwurf). Der prozentuale Erwerbstätigenfreibetrag soll unberücksichtigt bleiben können, wenn das Jobcenter einen vorläufigen Bescheid ausstellt, was bei schwankenden Einkommen sehr oft vorkommt (§ 41a Abs. 2). Im „günstigen Fall“ fehlen den Aufstockern bis zu 230 Euro jeden Monat bis das Geld endlich irgendwann beim endgültigen Bescheid nachgezahlt wird.

Im ungünstigen Fall fällt der Freibetrag ganz unter den Tisch, denn eine Endabrechnung einschließlich des Freibetrags soll nur dann verpflichtend stattfinden, wenn der Aufstocker dies auch beantragt (§ 41a Abs. 5). Dies steht so im Gesetzentwurf. Auf unsere Kritik hin erwidert das BMAS dazu „die Jobcenter seien angehalten, (...) abschließend über die Berechnung des anrechnungsfreien Arbeitslohns zu entscheiden, und zwar ‚zu Gunsten der Leistungsberechtigten‘“ (Berliner Zeitung v. 14.4.2016). Dies steht aber gar nicht im Gesetzentwurf und trifft schlicht und einfach nicht zu!

Und schließlich ist im Gesetzentwurf schon angekündigt, den Absetzbetrag für allgemeine Wer-

bungskosten in Höhe von 15,33 Euro ersatzlos zu streichen (Drucksache 18/8041, S.23) – ein Kürzung von rund 180 Euro auf ein Jahr gerechnet. Dies alles reißt tiefe Löcher in die Haushaltskasse.

Zudem drohen weitere Verschlechterungen in anderen Bereichen:

Das Existenzminimum ist zukünftig nicht mehr für alle Frauen im Mutterschutz garantiert. Denn zu Beginn des Mutterschutzes soll keine neue Leistungsberechnung mehr stattfinden sondern fiktiv angenommen werden, dass das Einkommen in der Mutterschutzzeit genauso hoch ist, wie das Erwerbseinkommen zuvor. Das trifft aber gar nicht auf alle Mütter zu.

Statt die Sanktionen zu entschärfen, wird eine neue, zusätzliche Strafe eingeführt: Wem unterstellt wird, er unternehme nicht genug, um (mehr) eigenes Einkommen zu erzielen, der soll die Hartz-IV-Leistungen ans Jobcenter zurückzahlen müssen! Dies erhöht abermals den Druck, auch prekäre und schlecht entlohnte Arbeit annehmen zu müssen.

Die Kommunen sollen künftige starre Obergrenzen für die Warmmiete festlegen dürfen. Damit entfällt die heute verpflichtende Einzelfallprüfung der Heizkosten. Hohe Heizkosten, etwa aufgrund schlechter Wärmedämmung, die über der Obergrenze liegen, müssten dann aus dem Regelsatz bezahlt werden oder in langwierigen Verfahren vor Gericht durchgesetzt werden.

Und schließlich soll der Zeitraum verkürzt werden, für den ein Jobcenter zu unrecht vorenthaltene Leistungen nachzahlen muss. Beruft sich ein Leistungsberechtigter auf ein günstiges, höchstrichterliches Urteil, dass auch für seinen eigenen Fall zutrifft, dann müssen bisher Leistungen für das laufende und das vergangene Jahr nachgezahlt werden. Zukünftig soll der Nachzahlungsanspruch erst ab der Gerichtsentscheidung bestehen.

Letzte Änderungen

Am 4. Mai hat das Bundeskabinett einige weitere Änderungen beschlossen, die ins laufende Gesetzgebungsverfahren einfließen sollen: So soll der Druck deutlich erhöht werden, Leistungsberechtigte in eine Rente mit Abschlägen zu zwingen („Zwangsverrentung“, siehe den Artikel auf S. 4).

Bei den kritikwürdigen 1-Euro-Jobs soll die bestehende zeitliche Begrenzung für Personen aufgehoben werden, die innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens neun Jahre im Leistungsbezug waren. In Gemeinschaftsunterkünften, in denen keine Selbstverpflegung möglich ist, sollen die Regelsatzanteile für Ernährung und Haushaltsenergie als Sachleistung gewährt werden. Damit soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um Flüchtlingen nur einen abgesenkten Regelsatz auszahlen zu können.

Wie geht es weiter?

Nach unseren Informationen soll das Gesetz nun in der letzten Sitzungswoche vor der Sommerpause vom Bundestag am 23. oder 24. Juni verabschiedet werden – nach dem Redaktionsschluss dieses A-Infos. Der Bundesrat soll am 8. Juli abstimmen. Die Bundesregierung hat nahezu alle Änderungsvorschläge des Bundesrats, insbesondere die Entschärfung der Sanktionen, zurückgewiesen. Im Bundesrat hat die Regierungskoalition jedoch keine eigene Mehrheit. 49 der 69 Stimmen im Bundesrat entfallen auf Bundesländer mit Regierungen, an denen Grüne oder Linke beteiligt sind. Grüne und Linke lehnen – zumindest auf Bundesebene – das Gesetz ab.

Der Ausgang im Bundesrat ist also offen. Wir haben die Bundesländer angeschrieben und aufgefordert, sich gegen die geplanten Einschnitte und Kürzungen zu stellen und dem Gesetz in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen.

Kinderzuschlag steigt

Zum 1.7.2016 wird der Kinderzuschlag (KiZ) von 140 Euro auf 160 Euro erhöht. Damit haben nicht nur die heutigen Leistungsberechtigten ein paar Euro mehr in der Haushaltskasse sondern es können dadurch auch zusätzliche Haushalte erstmals leistungsberechtigt werden.

Der KiZ kann bei der Familienkasse (Arbeitsagentur) beantragt werden. Bereits zum Jahresbeginn waren Verbesserungen beim Wohngeld in Kraft getreten.

In der Beratungspraxis sollte insbesondere bei Geringverdienern und Teilzeitbeschäftigten geprüft werden, ob sie sich mit dem verbesserten Wohngeld und dem erhöhten KiZ besser stellen als im Hartz-IV-Bezug mit seinen vielen Pflichten, Auflagen und Sanktionen.

Ob Wohngeld und KiZ eine sinnvolle Alternative zu Hartz IV darstellen, das kann mit unserem Leistungsrechner (Excel-Kalkulation) bequem und schnell geprüft werden.

Alle Abonnenten des Rechners bekommen vor dem 1. Juli ein Update zugeschickt, das den erhöhten KiZ berücksichtigt. Der Rechner einschließlich der regelmäßigen Updates kostet einmalig 25 Euro und kann bei der KOS bestellt werden.

Weitere Informationen zum KOS-Leistungsrechner und einen Bestellzettel findet ihr hier: www.erwerbslos.de, Einstieg über die Startseite.

Dinos bemüht um Nachwuchs

„Wie können wir neue Aktive ansprechen und für eine Mitarbeit in den gewerkschaftlichen Erwerbslosengruppen gewinnen und sie einbinden?“ Diese „überlebenswichtige“ Frage war das Schwerpunktthema unserer diesjährigen Arbeitstagung vom 18. bis 20. Mai im IG Metall Bildungszentrum in Beverungen. Wir haben Anregungen von externen Expertinnen und Experten erhalten und intensiv in Arbeitsgruppen diskutiert.

Herausgekommen sind eine Reihe von Ansätzen und Vorschlägen, die es lohnen, vor Ort ausprobiert zu werden. **Drei Beispiele:**

Mehreren fällt der Einstieg leichter

Anstatt fortlaufend Gewerkschaftsmitglieder, die erwerbslos werden, zu den regulären Treffen der Erwerbslosengruppe einzuladen, werden in Abständen besondere Termine für Neue angeboten, bei denen die Erwerbslosengruppe ihre Arbeit vorstellt und zur Mitarbeit einlädt.

Informationsangebote sind attraktiv

Wer neu erwerbslos wird, kann sich oft gar nicht vorstellen, was eine gewerkschaftliche Erwerbslosengruppe so tut. Die allermeisten Erwerbslosen haben jedoch ein großes Interesse an Informationen und Tipps zu den Leistungen, die ihnen zustehen. Sozialrechtliche Infoveranstaltungen können daher eine Einstiegshilfe sein und auch ein Türöffner für die Mitarbeit in einer Erwerbslosengruppe.

Zeitlich begrenzte Mit-Mach-Angebote

Wer neu erwerbslos wird, der hofft möglichst bald wieder eine neue Arbeit zu finden. Hier können zeitlich überschaubare Mit-Mach-Angebote helfen, die Hürde zur Mitarbeit in der Gruppe zu senken.

Dann lautet die Frage nicht mehr „Willst Du (dauerhaft) in unsere Gruppe mitmachen?“ sondern „Interessiert Dich das Thema xy und hast Du Lust in den nächsten Wochen mit uns an dem Thema zu arbeiten?“

Wir werden alle Ideen zur Gewinnung neuer Mitstreiter aufbereiten und wollen diese in einer Arbeitshilfe für Aktive veröffentlichen.

Die Arbeitshilfe erscheint voraussichtlich im Spätsommer.

Richtervorlage zu Sanktionen unzulässig

Das Sozialgericht Gotha hielt die Sanktionen bei Hartz IV für verfassungswidrig und hatte die Frage in einer sogenannten Richtervorlage dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Doch das BVerfG hat mit einem am 2. Juni veröffentlichten Beschluss festgestellt, dass die Vorlage unzulässig ist (1 BvL 7/15 vom 6.5.2016).

Eine inhaltliche Entscheidung in der strittigen Frage zur Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen gibt es somit (zunächst) nicht.

Das BVerfG bemängelte, das Sozialgericht Gotha habe nicht ausreichend geprüft, ob die Rechtsfolgebelehrungen im Vorfeld der Sanktionsverhängung den gesetzlichen Anforderungen genügten.

Falls die Rechtsfolgebelehrungen mangelhaft gewesen seien, dann seien die Sanktionen rechtswidrig, ganz unabhängig von der Frage, ob sie verfassungsgemäß sind – so die Argumentation des BVerfG.

Zum Hintergrund: Die Arbeitsweise des BVerfG ist vereinfacht gesagt grundsätzlich so, dass sich das Gericht nur dann mit einer Frage beschäftigt, wenn der Rechtsstreit nicht auf anderem Weg gelöst werden kann.

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Zwangsverrentung aktuell

Verschärfung bei Mitwirkungspflichten

Im Rahmen der so genannten Rechtsvereinfachung werden nun auch die Regeln zur Zwangsverrentung verschärft und die Daumenschrauben angezogen.

Bei der Zwangsverrentung können Hartz-IV-Berechtigte ab dem 63. Lebensjahr aufgefordert werden, eine Altersrente mit Abschlägen zu beantragen.

Zukünftig sollen die Jobcenter die Hartz-IV-Leistungen ganz oder teilweise einstellen, wenn und solange jemand gegenüber dem Rententräger seine Mitwirkungspflichten im Rahmen des Rentenanspruchs verletzt.

Im Kern geht es um das Beibringen von Unterlagen und Nachweisen, die für den Rentenanspruch benötigt werden.

Im Klartext bedeutet die Verschärfung, dass das Existenzminimum entzogen wird um den Druck zu erhöhen, in eine Rente mit Abschlägen zu wechseln.

Nach geltendem Recht gibt es für einen solchen Leistungsentzug keine Rechtsgrundlage.

Vielmehr regelt der § 5 SGB II die Rechtsfolge, die eintritt, wenn der Aufforderung nicht nachgekommen wird, eine Rente zu beantragen:

In diesem Fall kann das Jobcenter die Rente beantragen – nicht weniger aber auch nicht mehr.

Ausblick

Für den Herbst ist hingegen eine kleine Verbesserung angekündigt: Die Unbilligkeitsverordnung soll um einen weiteren Punkt ergänzt werden:

Eine Zwangsverrentung soll unzulässig sein, wenn durch die Rentenabschläge die Rente so niedrig

ausfällt, dass ergänzend Grundsicherung im Alter bezogen werden müsste. Dies ist zwar ein kleiner Schritt in die richtige Richtung.

Wir werden uns aber weiterhin mit dem DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften für eine komplette Abschaffung der Zwangsverrentung einsetzen.

Niemand darf gegen seinen Willen in eine Rente mit Abschlägen gezwungen werden!

Praxis-Tipp

Wir empfehlen weiterhin, sich rechtlich gegen die Zwangsverrentung zu wehren.

Vielfach sind die Aufforderungen der Jobcenter angreifbar, da die Ermessensausübung – also das Prüfen und Abwägen im Einzelfall – fehlerhaft ist.

Aber selbst wenn sich letztlich herausstellt, dass die Zwangsverrentung rechtskonform ist, kann der Rentenbeginn ggf. hinausgezögert werden und somit Abschläge vermieden werden, die es für jeden Monat vor Erreichen der Regelaltersgrenze gibt.

Wichtige Instrumente dabei sind ein Antrag auf Fristverlängerung (um eine Rentenauskunft und -beratung zu erhalten), der Widerspruch gegen die Aufforderung des Jobcenters sowie ein Eilantrag ans Sozialgericht, mit dem das Jobcenter verpflichtet werden soll, vorläufig keinen Rentenanspruch stellen zu dürfen.

Für den Rentenbeginn und somit die Höhe der Abschläge ist der Zeitpunkt des Rentenanspruchs wesentlich. Ein Anspruch auf eine Rente besteht, wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, also insbesondere das individuelle Alter erreicht ist, ab dem eine vorzeitige Rente möglich ist, **und** ein Rentenanspruch gestellt ist.

Wird ein Rentenanspruch vorm Erfüllen der Voraussetzungen gestellt oder in der Zeitspanne von drei Monaten nach dem Erfüllen, dann nützt ein Hinauszögern nichts, denn der Antrag wirkt (zurück) ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Ab dem vierten Monat nach Erfüllen aller Voraussetzungen können jedoch Abschläge vermieden werden, da nun der Rentenanspruch erst ab dem Monat der Antragsstellung beginnt.

Etwas weniger Aufstocker

Im Januar 2016 (aktuellste Daten) bezogen 1.191.000 Erwerbstätige ergänzend Hartz-IV-Leistungen.

Im Vergleich zum Vorjahresmonat ist dies ein Rückgang um 53.000 Personen beziehungsweise 4,7 Prozent.

Nach Art der Erwerbstätigkeit differenzierte Daten liegen für die Zeit bis Oktober 2015 vor: Danach basiert der allgemeine Rückgang vor allem auf einem Rückgang der ausschließlich geringfügig Beschäftigten im Hartz-IV-Bezug (minus 50.000).

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Aufstocker stieg hingegen um 5.000 (in Vollzeit minus 15.000, in Teilzeit plus 20.000).

In den Zahlen schlägt sich vermutlich der positive Nebeneffekt des Mindestlohns nieder, der zu einem Rückgang der Mini-Jobs und einer Umwandlung in sozialversicherungspflichtige Teilzeit führte.

Zeiten und Zeiträume beim Arbeitslosengeld:

Wann sind Tage maßgeblich, wann Monate oder ein Jahr?

Auf den ersten Blick erscheint vieles einfach: Wer beispielsweise in den letzten zwei Jahren mindestens ein Jahr sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat, der bekommt ein halbes Jahr lang Arbeitslosengeld. Doch was ist ein Jahr? 12 Monate oder 365 oder gar 360 Tage? Wie sind Zeiten und Zeiträume genau definiert? In diesem Info-Blatt dröseln wir die Zeitbegriffe auf, die für einen Anspruch und die Höhe des Arbeitslosengeldes entscheidend sind.

Anwartschaftszeit:

360 Kalendertage erforderlich

Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG) hat, wer arbeitslos ist, sich persönlich bei der Arbeitsagentur gemeldet hat und die Anwartschaftszeit erfüllt (§ 137 SGB III). Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der zweijährigen Rahmenfrist (siehe unten) mindestens 360 Kalendertage in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder einem sonstigen Versicherungspflichtverhältnis stand¹. Zwar ist im § 142 SGB III, der die Anwartschaftszeit regelt, von zwölf Monaten die Rede. Doch zu beachten ist die vorrangige Spezialvorschrift in § 339 SGB III, wonach 30 Tage einen Monat bilden (siehe dazu auch die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum ALG, Rz. 142.3).

Maßgeblich sind somit letztlich **nicht Monate sondern die Summe der Kalendertage**. Beginnt beispielsweise ein Beschäftigungsverhältnis am 01. März dann wird die Anwartschaftszeit am 23. Februar des Folgejahres erfüllt: In dem Zeitraum liegen sieben Monate mit 31 Tagen (= 217 Tage), plus vier Monate mit 30 Tagen (= 120 Tage) plus die 23 Tage im Februar (= zusammen 360 Tage). Die 360 Tage müssen nicht zusammenhängend am Stück sondern können auch gestückelt über mehrere kürzere Beschäftigungen erreicht werden. Würde in dem genannten Zeitraum 1. März bis 23. Februar des Folgejahres sozialversicherungspflichtig in Teilzeit gearbeitet, jeweils montags, mittwochs und freitags, dann würde die Anwartschaftszeit ebenfalls erfüllt. Denn maßgeblich sind nicht die Arbeitstage sondern die Summe der Kalendertage zwischen Beginn und Ende eines Beschäftigungs- oder sonstigen Versicherungspflichtverhältnisses.

Als Versicherungspflichtverhältnisse, die wie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zählen, gelten beispielsweise Zeiten in denen Krankengeld oder Mutterschaftsgeld bezogen wird, Kinder bis drei Jahre erzogen oder Angehörige gepflegt werden (Pflegezeit). Bedingung ist jeweils aber, dass die Personen unmittelbar vorher versicherungspflichtig waren.

Anfang und Ende der Rahmenfrist:

Was sind zwei Jahre?

Die erforderlichen 360 Tage Anwartschaftszeit müssen in einem Zeitraum von zwei Jahren, der so genannten Rahmenfrist, zusammengesammelt werden (§ 143 SGB III). Die Rahmenfrist wird rückwärts berechnet. Sie beginnt **am Tag bevor alle anderen Voraussetzungen für den Bezug von ALG erfüllt sind** (Arbeitslosigkeit und persönliche Meldung). Im realen Leben beginnt die Rahmenfrist oftmals mit dem letzten Tag der Beschäftigung und somit dem letzten Tag eines Monats.

Beispiel 1: Kündigung zum 30.06.2016, arbeitslos ab 01.07.2016, die persönliche Arbeitslosmeldung erfolgte bereits im Juni

Tag, an dem ALG-Voraussetzungen erfüllt sind:	01.07.2016
Rahmenfrist beginnt am Vortag:	30.06.2016
Rahmenfrist insgesamt:	30.06.2016 – 01.07.2014

Die gesetzlichen Vorgaben zur Rahmenfrist sind aber nicht an das Monatsende gekoppelt. Die Rahmenfrist kann an jedem beliebigen Tag beginnen.

Beispiel 2: Befristete Beschäftigung endet am 11.05.2016, arbeitslos ab 12.05.2016, die persönliche Meldung erfolgt am 12.05.2016

Tag, an dem ALG-Voraussetzungen erfüllt sind:	12.05.2016
Rahmenfrist beginnt am Vortag:	11.05.2016
Rahmenfrist insgesamt:	11.05.2016 – 12.05.2014

¹ Die kurze Anwartschaftszeit, nach der Beschäftigte, die immer wieder nur kurz und befristet arbeiten, bereits nach sechs Monaten einen Anspruch auf ALG haben, behandeln wir in einem der nächsten A-Infos. Ebenfalls gesondert und ausführlich behandeln wir demnächst die freiwillige Arbeitslosenversicherung, das so genannte Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag.

Der letzte Tag der Rahmenfrist, der, der am weitesten in der Vergangenheit zurückliegt, hat somit (bis auf die Jahreszahl) immer das gleiche Datum wie der Tag, an dem alle anderen Voraussetzungen für den ALG-Bezug erfüllt sind.

Bei der Berechnung der Rahmenfrist sind zwei Besonderheiten zu beachten:

- ➔ Nach Wochenenden und Feiertagen wirkt die persönliche Arbeitslosmeldung zurück (§ 141 SGB III). Beispiel: Arbeitslosigkeit ab Pfingstsamstag (14.05.2016), Meldung am Dienstag nach Pfingsten (17.05.2016), die jedoch auf den Samstag zurück wirkt. Die Rahmenfrist beginnt am Freitag vor Pfingsten (13.05.2016).
- ➔ Bei der Arbeitslosmeldung kann man selbst bestimmen, wann der ALG-Bezug beginnen soll (§ 137 Abs. 2 SGB III). Ältere ab 50 Jahren können so in den Genuss einer längeren ALG-Bezugszeit kommen, da diese vom Alter zum Beginn des Leistungsbezugs abhängt. Wird der Beginn des Bezugs selbst gewählt, dann beginnt die Rahmenfrist am Vortag vor dem Leistungsbezug (BA, Durchführungshinweise, Rz. 143.1).

Berechnung des ALG: Bemessungsrahmen und -zeitraum

Das ALG beträgt 60 Prozent (mit Kind: 67 Prozent) vom „letzten“ Netto-Verdienst, dem so genannten Leistungsentgelt (§ 149 SGB III). Das Leistungsentgelt errechnet sich aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt abzüglich der Steuern und einer Pauschale in Höhe von 21 Prozent für die Sozialversicherungsabgaben (§ 153 SGB III). Hier soll es jedoch um die Frage gehen, aus welchem Zeitraum Arbeitsentgelte für die Höhe des ALG berücksichtigt werden.

Zunächst ist der Bemessungsrahmen abzustecken. Er ist von der Rahmenfrist (siehe oben) zu unterscheiden und beträgt in der Regel ein Jahr, beginnend mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses. Das ist oftmals der letzte Arbeitstag, aber nicht immer: Wird beispielsweise vor der Erwerbslosigkeit Krankengeld bezogen, dann beginnt der Bemessungsrahmen am letzten Tag des Krankengeldbezugs. Von dem Tag an wird ein Zeitjahr zurückgerechnet, unabhängig davon wie viele versicherungspflichtige Zeiten in diesem Jahr liegen. Der Tag der Arbeitslosmeldung ist für den Bemessungsrahmen unerheblich.

Beispiel: Beschäftigungsende (letzter Arbeitstag) am 30. Juni 2016
Bemessungsrahmen 01. Juli 2015 bis 30. Juni 2016

Das ALG wird nun errechnet aus den Entgeltabrechnungszeiträumen, die im Bemessungsrahmen liegen und die zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses abgerechnet sind. Diese Zeiten bilden zusammen den Bemessungszeitraum. Es wird also nur Arbeitsentgelt berücksichtigt. Sozialleistungen wie etwa Krankengeld, die durchaus einen Anspruch auf ALG mit begründen können, bleiben bei der Berechnung der Höhe des ALG außen vor.

Liegen im Bemessungsrahmen keine Bemessungszeiträume von zusammen mindestens 150 Tagen mit Arbeitsentgelt, dann wird der Bemessungsrahmen auf zwei Jahre erweitert. Liegen im auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmen immer noch keine 150 Tage mit Arbeitsentgelt, dann wird das ALG fiktiv bemessen (zu den Einzelheiten siehe A-Info Nr. 173).

ALG gibt es für Kalendertage (einschließlich der Wochenenden)

Maßgeblich für die Höhe des ALG ist das auf den Tag entfallende Arbeitsentgelt (§ 151 Abs. 1 SGB III). Die Summe der abgerechneten Arbeitsentgelte wird deshalb durch die Anzahl der Kalendertage geteilt, die in die Entgeltzeiträume fallen. Wird ein ganzes Jahr Arbeitsentgelt ohne Unterbrechungen bezogen, dann teilt die Arbeitsagentur das Jahresarbeitsentgelt durch 365 Tage, in einem Schaltjahr durch 366 Tage. § 339 SGB III, nach dem ein Monat mit 30 Tagen gleichzusetzen ist, findet somit bei der Berechnung der Höhe des ALG keine Anwendung. Das BSG hat diese Praxis gebilligt (B 11 AL 7/08 R vom 06.05.2009).

Basis der Berechnung der Höhe des ALG ist somit der Tag. Erst im letzten Schritt, bei der Auszahlung, wird wieder auf den Monat Bezug genommen: Besteht für einen vollen Monat Anspruch auf ALG, dann wird der Tagesanspruch immer mit 30 multipliziert – unabhängig davon, wie viele Tage der Monat tatsächlich hat (§ 154 Satz 2 SGB III). Das ALG wird monatlich nachträglich ausgezahlt (§ 337 Abs. 2 SGB III).

Die Bundesagentur bietet ein Rechenprogramm zur Höhe des ALG an: www.pub.arbeitsagentur.de/alt.html

Dauer des ALG-Bezugs

Die Dauer des ALG richtet sich nach

- ➔ der Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse in der um drei Jahre erweiterten Rahmenfrist, wobei je zwei Monate Versicherungszeit einen Monat ALG-Anspruch ergeben und
- ➔ dem Alter zu Beginn des Leistungsbezugs.

Die Dauer des Anspruchs wird in Monaten festgesetzt. Dabei entspricht jeder Monat 30 Kalendertagen (§ 147 Abs. 2, § 339 Satz 2 SGB III, BA-Weisung Rz. 147.7). Unter 50-Jährige erhalten längstens 12 Monate ALG. Ab 50 Jahren beträgt die Bezugsdauer bis zu 15 Monate, ab 55 Jahren bis 18 Monate und ab 58 Jahren bis 24 Monate.